



STADTGEMEINDE FISCHAMEND

PLATZORDNUNG KUNSTEISLAUFPLATZ

1. Die Öffnungszeiten des Eislaufplatzes sind Mittwoch und Freitag von 16.00-20.00 Uhr bzw. Samstag und Sonntag jeweils von 10.00-20.00 Uhr. In den Semesterferien gelten folgende Öffnungszeiten: Montag 12:00-20:00 Uhr und Dienstag – Sonntag von 10.00-20.00 Uhr.
2. Durch Betreten der Anlage unterwirft sich jede Besucherin und jeder Besucher der bestehenden Platz- und Betriebsordnung.

Die Stadtgemeinde Fischamend behält sich vor, Personen deren Zulassung zum Kunsteisbereich bedenklich erscheint den Zutritt ohne Angaben von Gründen zu verwehren.

Das Aufsichtspersonal kann Personen, die sich trotz Verwarnung nicht an die Platzordnung halten vom Platz verweisen.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Platzordnung kann von der Betriebsleitung ein zeitweiliges Platzverbot ausgesprochen werden.
3. Jede Besucherin und jeder Besucher nimmt zur Kenntnis, dass keine ständige Aufsicht am Kunsteislaufplatz anwesend ist. Die Benützung der Eisfläche erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Es dürfen ausnahmslos nur Eislaufschuhe ohne Zacken an den Kufen verwendet werden.
5. Die Stadtgemeinde Fischamend haftet nicht für Schäden die durch die Missachtung der Platzordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregeln, Nichtbeachtung der Anweisung des Personals oder durch sonstiges eigenes Verschulden der Geschädigten insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen verursacht werden.
6. Alle Wege und Ausgänge müssen unverstellt bleiben.
7. Das Betreten der Eisfläche ist nur an den hierzu bestimmten Stellen und nur mit Schlittschuhen gestattet.

Schirme, Stöcke und dergleichen dürfen nicht auf die Eisfläche mitgenommen werden.

Jeder Eisläufer hat sich so zu verhalten, dass er andere Personen nicht gefährdet.
8. Es ist verboten:
 - a) Gegenstände oder Sachen auf die Eisfläche zu werfen;
 - b) das Rauchen auf dem Eis und am gesamten Gelände;
 - c) das Essen auf der Lauffläche;
 - d) das Sitzen auf der Bande;
 - e) das Aufhacken von Löchern und dergleichen;
 - f) die Mitnahme von Tieren in den gesamten Sportbereich.
9. Wer Einrichtungen des Kunsteislaufplatzes beschädigt oder zerstört, haftet für den Schaden im vollen Umfang. Für Schäden, die durch Minderjährige verursacht werden, haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.
10. Beginn und Ende der Laufzeiten werden durch Aushang am Eingang des Kunsteislaufplatzes bekannt gegeben. Nach Beendigung der Laufzeit ist die Anlage unverzüglich zu verlassen.

Muss der Betrieb wegen unvorhergesehener Ursachen (Maschinendefekt, Witterungseinflüsse etc.) unterbrochen werden, so haben die BesucherInnen kein Recht auf Entschädigung.
11. Jede Besucherin und jeder Besucher ist verpflichtet, Unfälle sofort dem Aufsichtspersonal zu melden, das die notwendigen Hilfsmaßnahmen einzuleiten hat.

Der Bürgermeister
Mag. Thomas Ram